

FAQ

Europawahl am 09. Juni 2024

Europawahl

Zur Europawahl ist wahlberechtigt, wer am Wahltag...

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetzes ist. Als Deutscher wahlberechtigt ist auch, wer neben der deutschen außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt (Mehrstaater).
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind demnach alle Personen, die am 09.06.2008 oder früher geboren sind
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Bundesrepublik eine Wohnung innehat

Beantragung Briefwahl

Die Beantragung der Briefwahl ist im Zeitraum vom 29.04.2024, 07:00 Uhr bis spätestens 07.06.2024, 18:00 Uhr über das Bürgerbüro möglich. Ab dem 07.06.2024, 18:00 Uhr können nur noch bis zum 09.06.2024, 15:00 Uhr mit Begründung Notfall-Briefwahlunterlagen direkt über das Wahlamt der Abteilung 10 beantragt werden (*Kontaktdaten*).

Wo und wie kann ich meine Briefwahlunterlagen beantragen?

Sie haben entweder die Möglichkeit, direkt auf unserer Homepage über das Onlineverfahren OLIWA (*Link hinzufügen*) oder über das hinterlegte Formular (*Link hinzufügen*) die Briefwahlunterlagen zu beantragen.

1. Ich bin wahlberechtigt und habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, möchte aber die Unterlagen zur Briefwahl beantragen. Was kann ich tun?

Wenn Sie nach den o.g. Kriterien wahlberechtigt sind und keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, haben Sie entweder die Möglichkeit, direkt auf unsere Homepage über das Onlineverfahren OLIWA (*Link hinzufügen*) oder über das hinterlegte Formular (*Link hinzufügen*) die Briefwahlunterlagen zu beantragen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular können Sie in folgende Briefkästen der Verwaltung einwerfen:

- Verwaltungsstelle Rathaus, Königsteiner Straße 73
- Verwaltungsstelle Bürgerhaus Neuenhain, Hauptstraße 45
- Verwaltungsstelle Bürgerbüro im Paulinenschlößchen, Kronberger Straße 1

2. Ich halte mich zurzeit nicht an meiner Hauptwohnschrift auf. Kann ich mir die Briefwahlunterlagen auch an eine abweichende Anschrift schicken lassen?

Ja, auf der Wahlbenachrichtigung finden Sie im Vordruck die Möglichkeit, eine abweichende Anschrift einzutragen. Sie können jedoch auch direkt auf unsere Homepage über das Onlineverfahren OLIWA (*Link hinzufügen*) die Briefwahlunterlagen beantragen und sich diese an eine abweichende Anschrift übersenden lassen.

3. Ich habe die Briefwahlunterlagen mit meinen Stimmen gekennzeichnet. Wie kommt der Wahlbrief wieder zurück zur Verwaltung?

Die roten Wahlbriefe sind für eine Rücksendung über die Deutsche Post AG **innerhalb Deutschlands** von einem anfallenden Porto befreit. Sie können den Wahlbrief entweder in jeden gelben Briefkasten der Deutschen Post AG oder in einen der folgenden Briefkästen der Verwaltung einwerfen:

- Verwaltungsstelle Rathaus, Königsteiner Straße 73
- Verwaltungsstelle Bürgerhaus Neuenhain, Hauptstraße 45
- Verwaltungsstelle Bürgerbüro im Paulinenschlößchen, Kronberger Straße 1

Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Rücksendung über die Deutsche Post AG eventuelle Postlaufzeiten!

4. Ich habe die Briefwahlunterlagen bereits beantragt, jedoch keine erhalten. Wie verhalte ich mich jetzt?

Wenn Sie entweder einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, die Unterlagen aber auf dem Postweg verloren gegangen sind, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Bürgerbüro über die Rufnummer +49 6196 208-800 oder per E-Mail buengerbuero@stadt-bad-soden.de in Verbindung. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen werden sich um Ihr Anliegen kümmern.

5. Ich bin aus einer anderen Stadt des Bundesgebietes nach dem Stichtag 28.04.2024 zugezogen. Bin ich in Bad Soden am Taunus wahlberechtigt?

Wenn Sie aus einer anderen Stadt/Gemeinde des Bundesgebietes nach dem 28.04.2024 zugezogen sind, wurden Sie in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Sie haben bis einschließlich 19.05.2024 die Möglichkeit, sich in das hiesige Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die Briefwahl bei Ihrem vorherigen Wohnsitz online zu beantragen und sich an eine abweichende Anschrift (neuer Wohnsitz) übersenden zu lassen.

6. Ich habe die Briefwahlunterlagen postalisch erhalten. Was muss ich beachten?

Beigefügt zu Ihren Briefwahlunterlagen haben Sie ein Beiblatt mit einer Anleitung erhalten, welche Unterlagen in welchen Stimmumschlag eingelegt werden müssen. Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie den dazugehörigen Wahlschein eigenhändig unterschreiben, andernfalls kann Ihre Stimmabgabe nicht als gültig gewertet werden.

7. Ich wohne im Ausland und habe mich in Deutschland abgemeldet. Bin ich trotzdem wahlberechtigt?

Auslandsdeutsche

Deutsche, die keinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt im Inland haben (Auslandsdeutsche) sind wahlberechtigt, wenn sie entweder...

1. nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt.
2. wenn sie aus anderen Gründen persönlich oder unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben haben, von ihnen betroffen sind und diese nachweisen können.

Auslandsdeutsche, die nach den oben genannten Punkten wahlberechtigt und nicht für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet sind, stellen den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche unter Verwendung eines Vordruckes der Anlage 2 (www.bundeswahlleiterin.de) bei der Stadt/Gemeinde, in der man zuletzt im Inland gemeldet war. Die Eintragsfrist endet am 19.05.2024.

Kehren Personen, die nach Punkt 1 wahlberechtigt sind, vor der Wahl nach Deutschland zurück, gilt die Dreimonatsfrist nicht. Hierfür muss ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer aus dem Ausland gestellt werden. Bitte wenden Sie sich im Rahmen Ihrer Wohnsitzanmeldung hierfür an das Bürgerbüro der Stadt Bad Soden am Taunus.

8. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) können an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen. Sie können entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland wählen.

1. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden von Amts wegen von der zuständigen Gemeinde in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie auf ihren Antrag hin bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren.
2. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich nicht von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen haben, müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bis zum 19.05.2024 stellen.

Für weitere Fragen oder Anregungen erreichen Sie die Kolleginnen und Kollegen des Bürgerbüros unter der Rufnummer +49 6196 208-800 oder per E-Mail buergerbueero@stadt-bad-soden.de. Bitte teilen Sie uns im Falle einer E-Mail eine Telefonnummer mit, unter der wir Sie zwecks Klärung erreichen können.